



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 36 August 2020**

### **Verfassungsbeschwerde der Mietright GmbH (Lexfox GmbH) 1 BvR 526/19**

#### **Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses**

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher

RA Dr. Markus Groß

RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla

RA Prof. Dr. Christofer Lenz

RA Dr. Michael Moeskes (Berichterstatter)

RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RA Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9      Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin      Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland      Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9      Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel      Fax +32.2.743 86 56  
Belgien      Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die verfassungsrechtliche Einordnung der Inkassotätigkeit der Beschwerdeführerin, insbesondere die Bereitstellung eines internetbasierten „Mietpreisrechners“ zur Geschäftsanbahnung.

Das Landgericht hat der Beschwerdeführerin in dem mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO vom 26.07.2018 die Aktivlegitimation für die von ihr geltend gemachten Ansprüche wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (in Verbindung § 134 BGB) abgesprochen, die entsprechende Klage aber – selbständig tragend – auch aus anderen Gründen abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Nach Einlegung der Verfassungsbeschwerde hat der VIII. Zivilsenat des BGH auf der Grundlage eines gleich gelagerten Sachverhalts bzw. Geschäftsmodells in seinem Urteil vom 27.11.2019 die gegenteilige Auffassung vertreten, soweit es um die Vereinbarkeit der konkreten Inkassotätigkeit der Beschwerdeführerin mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz geht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hält die Verfassungsbeschwerde, soweit sie als zulässig angesehen werden sollte, jedenfalls für unbegründet.

## I.

Die Beschwerdeführerin (unter dem Verfahren von „Mietright GmbH“ in „LexFox GmbH“ umfirmiert) verlangte im Ausgangsverfahren von dem dortigen Beklagten die Rückzahlung überzahlter Miete. Der Mieter hatte den streitgegenständlichen Rückzahlungsanspruch der Klägerin, der hiesigen Beschwerdeführerin, die über eine Inkassoerlaubnis verfügt, abgetreten. Das Landgericht Berlin hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Amtsgerichts zurückgewiesen und dies bereits damit begründet, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da die behauptete Abtretung gemäß § 134 BGB i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 3, 5 und 10 RDG nichtig sei. Die entsprechenden Erwägungen lauten (Randnummern nach der Veröffentlichung bei juris):

»Rn. 5

*Die Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Abtretung rührt aber bereits daher, dass das Geschäftsmodell der Klägerin aus Gründen der Akquise die Erbringung von zunächst unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen vorsieht, indem sie über ihren im Internet betriebenen „Mietpreisrechner“ die auf einer detaillierten Dateneingabe des jeweiligen Mieters beruhende Miete ermittelt und benennt. Dass es sich dabei um eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG handelt, auch wenn sie im Wege des sog. legal tech erbracht wird, entspricht dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers. Denn dieser wollte nur Tätigkeiten, die sich lediglich an die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis richten, nicht von § 2 RDG erfasst sehen (vgl. BT-Drucks 16/3665, S. 48). Allein ausschlaggebend sollte sein, ob es*

sich um eine nicht fingierte, sondern wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten, Rat suchenden Person handelt (vgl. BT-Drucks 16/3665, a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind bei den vom Mieter vorgenommenen personen- und objektbezogenen Eingaben in den "Mietpreisrechner" der Klägerin unzweifelhaft erfüllt. Die Klägerin nimmt dabei auch eine Prüfung des Einzelfalls vor, die über eine bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht (vgl. BGH, Urt. v. 14.01.2016 - I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056, juris Tz. 43).

#### Rn. 6

Ob es sich um eine lediglich summarische und banale oder um eine intensive und schwierige Prüfung handelt, ist für die Anwendbarkeit des RDG unerheblich (vgl. BGH, a.a.O., juris Tz. 44). Mit dieser zutreffenden Prämisse lässt sich die von der Klägerin bemühte Gegenauffassung (LG Berlin, Urt. v. 20.06.2018 - 65 S 70/18, n.v.), welche die im akquisitorischen Vorfeld der Beauftragung entfalteteten Tätigkeiten der Klägerin nicht als Rechtsdienstleistung erachtet, weil es sich dabei um einen „schlichten Datenabgleich mit dem Berliner Mietspiegel“ handele, nicht in Einklang bringen. Die gegenteilige Wertung der Kammer entspricht auch der nahezu einhelligen Auffassung in der Literatur (vgl. Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 313; Johnigk, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 2 Rz. 40; Remmert, BRAK-Mitt. 2015, 266; ders.: BRAK-Mitt. 2017, 55; Schmidt, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 6 Rz. 38; Stern, CR 2004, 561; Wettlaufer, MMR 2018, 55).

#### Rn. 7

Die im Geschäftsmodell der Klägerin erbrachte Summe ihrer Rechtsdienstleistungen ist nicht von ihrer Registrierung als Inkassodienstleisterin gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG umfasst. Das gilt ohnehin für die Mieter, die nach Nutzung ihres "Mietpreisrechners" nicht mit ihr kontrahieren, aber auch für diejenigen, die sie mit der Anspruchsverfolgung gegenüber dem Vermieter beauftragen.

#### Rn. 8

Dabei unterliegt es aus den Gründen des Hinweisbeschlusses keinen Zweifeln, dass die Klägerin in eingeschränktem Umfang auch Inkassotätigkeiten erbringt. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit aber ist eindeutig die Rechtsberatung, die bereits im Einzelnen, erst Recht aber in ihrer Gesamtheit über die zulässigen Tätigkeiten eines registrierten Inkassodienstleisters weit hinausgeht. Soweit sie sich unter Heranziehung des zu ihren Gunsten ergangenen Berufungsurteils darauf beruft, dass ihr die umfassende Rechtsberatung gestattet sei, verkennt sie, dass eine solche für einen Inkassodienstleister zwar nicht grundsätzlich unzulässig ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.08.2004 - 1 BvR 725/03, NJW-RR 2004, 1570, juris Tz. 14), sie aber "beim Forderungseinzug" vorgenommen werden muss (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Tz. 15).

#### Rn. 9

An diesen einschränkenden Voraussetzungen fehlt es, da die Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Beauftragung über Bestand und Umfang der später einzuziehenden Forderungen vollständig im Unklaren ist und deren Begründung - zumindest teilweise - von dem Ausspruch einer gemäß § 556g Abs. 2 Satz 2 BGB erforderlichen Rüge abhängt. Es kommt hinzu, dass inkassofähige Ansprüche des Mieters gemäß § 556 ff. BGB ohnehin nicht bestehen, wenn

*sich nach Erteilung entsprechender Auskünfte durch den Vermieter ergibt, dass die Überschreitung der Grenzen des § 556d Abs. 1 BGB durch die Verwirklichung einer der Ausnahmetatbestände der §§ 556e und 556f BGB gerechtfertigt ist. In einem derartigen Falle bestünde überhaupt keine Forderung des Mieters, über deren Bestand die Klägerin „beim Forderungseinzug“ beraten könnte. Sie könnte allenfalls von der weiteren Geltendmachung der Forderung abraten, ohne eine solche einzuziehen. Eine derartige Tätigkeit wäre aber mangels Forderungsbestandes auf keinen Fall von ihrer Inkassolizenz gedeckt.«*

Unabhängig davon hat das Landgericht die Berufung – selbstständig tragend – aber auch deshalb für offensichtlich unbegründet erklärt, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des behaupteten vertraglichen Vergütungsanspruchs nicht vorlägen und die kostenpflichtige Beauftragung der Klägerin durch die Mieter der streitgegenständlichen Wohnung aufgrund der besonderen Umstände des von der Kammer zu beurteilenden Einzelfalls nicht erforderlich gewesen sei (Rn. 17 – 23 des LG-Beschlusses vom 26.07.2018).

Hinsichtlich der Revisionszulassung und damit der Erfüllung der Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO räumt das Landgericht zwar ein, dass Revisionszulassungsgründe nahe lägen, soweit es entscheidungserheblich auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ein legal tech-Unternehmen wie die Klägerin und deren Vereinbarkeit mit dem RDG ankäme. Denn die Beantwortung der damit zusammenhängenden abstrakten – und höchstrichterlich bislang vollständig ungeklärten – Rechtsfragen sei geeignet, sich auf die Form, Qualität und Unabhängigkeit der Rechtsberatung und -durchsetzung auf zahlreichen, insbesondere für Verbraucher elementaren Fällen des materiellen Rechts auszuwirken. Diese Rechtsfragen seien jedoch nicht entscheidungserheblich, weil die Zurückweisung der Berufung auch deshalb erfolgt sei,

*»... weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des behaupteten vertraglichen Vergütungsanspruchs nicht vorliegen und die kostenpflichtige Beauftragung der Klägerin durch den Mieter der streitgegenständlichen Wohnung aufgrund der besonderen Umstände des von der Kammer zu beurteilenden Einzelfalls nicht erforderlich war. Insoweit beruhen der Beschluss der Kammer und die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts auf einer dem Tatrichter überantworteten Anwendung höchstrichterlich seit langem geklärter Rechtsgrundsätze ...«.* (Rn. 27)

## II.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27.11.2019 (VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208) das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin demgegenüber in einem Parallelverfahren als mit dem RDG vereinbar eingestuft. Er kommt im Urteil vom 27.11.2019 durch Auslegung des einfachen Rechts konkret zu dem Ergebnis, dass die Beauftragung der Beschwerdeführerin durch betroffene Mieter und die damit verbundene Forderungsabtretung nicht nach § 134 BGB unwirksam ist.

Der u.a. für das Wohnraummietrecht zuständige Senat hat seine insoweit von dem hier angefochtenen Urteil des LG Berlin vom 26.07.2018 abweichende Auffassung in folgenden Leitsätzen zusammengefasst:

*»a) Der Begriff der Rechtsdienstleistung in Gestalt der Inkassodienstleistung (Forderungseinziehung) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, die ein im Rechtsdienstleistungsregister eingetragener Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG erbringen darf, ist unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit dem*

*Rechtsdienstleistungsgesetz - in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - verfolgten Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen. Vielmehr ist - innerhalb des mit diesem Gesetz verfolgten Schutzzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG) - eine eher großzügige Betrachtung geboten (im Anschluss an BVerfG, NJW 2002, 1190; NJW-RR 2004, 1570 [jeweils zum RBerG]).*

*b) Für die auf dieser Grundlage vorzunehmende Beurteilung, ob sich die Tätigkeit eines registrierten Inkassodienstleiters innerhalb seiner Inkassodienstleistungsbefugnis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG hält, lassen sich keine allgemeingültigen Maßstäbe aufstellen. Erforderlich ist vielmehr stets eine am Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes orientierte Würdigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich einer Auslegung der hinsichtlich der Forderungseinziehung getroffenen Vereinbarungen. Dabei sind die Wertentscheidungen des Grundgesetzes in Gestalt der Grundrechte der Beteiligten sowie der Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen und ist den Veränderungen der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen (im Anschluss an BVerfG, NJW 2004, 672; NJW 2002, 1190, 1191 f.; NJW-RR 2004, 1570, 1571; BVerfGE 97, 12, 32 [jeweils zum RBerG]).*

*c) Überschreitet hiernach ein registrierter Inkassodienstleister seine Inkassodienstleistungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG, kann darin ein Verstoß gegen § 3 RDG liegen. Ein solcher Verstoß hat, wenn die Überschreitung bei einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers des Inkassodienstleiters zum einen eindeutig vorliegt und zum anderen unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes in ihrem Ausmaß als nicht nur geringfügig anzusehen ist, die Nichtigkeit nach § 134 BGB der zwischen dem Inkassodienstleister und dessen Auftraggeber getroffenen Inkassovereinbarung einschließlich einer in diesem Zusammenhang erfolgten Forderungsabtretung zur Folge [...].*

*d) Von einer Nichtigkeit nach § 134 BGB ist danach insbesondere dann regelmäßig auszugehen, wenn der registrierte Inkassodienstleister Tätigkeiten vornimmt, die von vornherein nicht auf eine Forderungseinziehung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, sondern etwa auf die Abwehr von Ansprüchen gerichtet sind oder eine über den erforderlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung hinausgehende Rechtsberatung zum Gegenstand haben oder wenn das "Geschäftsmodell" des Inkassodienstleiters zu einer Kollision mit den Interessen seines Auftraggebers führt.*

*e) Nach diesen Maßstäben ist es von der Inkassodienstleistungsbefugnis eines nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG registrierten Inkassodienstleiters (noch) gedeckt, wenn dieser auf seiner Internetseite einen "Mietpreisrechner" zur - zunächst unentgeltlichen - Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete zur Verfügung stellt und im Anschluss hieran dem Mieter die Möglichkeit gibt, ihn durch Anklicken eines Buttons mit der außergerichtlichen Durchsetzung von - näher bezeichneten - Forderungen und etwaigen Feststellungsbegehren gegen den Vermieter im Zusammenhang mit der "Mietpreisbremse" - unter Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Höhe eines Drittels der jährlichen Mietersparnis (vier Monate) sowie einer Freihaltung des Mieters von sämtlichen Kosten - zu beauftragen und in diesem Zusammenhang die genannten Ansprüche zum Zweck der Durchsetzung treuhänderisch an den Inkassodienstleister abzutreten, der im Falle einer Erfolglosigkeit der eigenen außergerichtlichen Rechtsdienstleistungstätigkeit einen Vertragsanwalt mit der anwaltlichen*

*und gegebenenfalls auch gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche beauftragen kann, zum Abschluss eines Vergleichs jedoch grundsätzlich nur mit Zustimmung des Mieters befugt ist.*

*f) Da damit (auch) die in diesem Rahmen erfolgte treuhänderische Abtretung der genannten im Zusammenhang mit der "Mietpreisbremse" stehenden Forderungen des Mieters (noch) nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 3 RDG) verstößt und demzufolge nicht gemäß § 134 BGB nichtig ist, ist der Inkassodienstleister im gerichtlichen Verfahren aktivlegitimiert, diese Ansprüche im Wege der Klage gegen den Vermieter geltend zu machen.«*

### III.

Das (umfänglich angelegte, insgesamt 99-seitige) Urteil des BGH vom 27.11.2019 hat in der Kommentarliteratur ebenso lebhaften Zuspruch (beispielhaft: Kleine-Cosack, AnwBl 2020, 88) wie auch lebhaften Widerspruch (beispielhaft: Henssler, BRAK-Mitt. 2020, 6 sowie AnwBl 2020, 154) erfahren und eine intensive rechtspolitische Diskussion ausgelöst (s. die Literaturnachweise im Rahmen der Veröffentlichung der Entscheidung bei juris).

Die Einwendungen speziell von Henssler (a.a.O.) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die sehr allgemein gefassten Hinweise des Senats zum Regelungszweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes zielten darauf ab, das Anwaltsmonopol in einem Kernbereich der Rechtsdienstleistungen einzuschränken, nämlich in dem gesamten Bereich der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von höchst streitigen Geldforderungen. Die vom Bundesgerichtshof insoweit wiederholt in Klammern gesetzte Formulierung „noch“ mache nicht deutlich, wo für ihn tatsächlich die Grenze für die Rechtsberatung durch Inkassounternehmen liege.
2. Der Bundesgerichtshof habe bei der Rechtfertigung des neuartigen Inkassomodells an die Stelle einer präzisen Subsumtion unter die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 10 RDG die bei den obersten Bundesgerichten höchst beliebte »Gesamtschau« gesetzt, die breiten Raum für subjektive Erwägungen lasse: »Anstelle einer Subsumtion unter den durchaus klar konturierten Begriff des Forderungsinkassos wird das Instrument der Gesamtschau gewählt, um sich letztlich scheinbar völlig vom schlichten Einzug von Forderungen zu entfernen und die Durchsetzung jeglicher Geldforderungen durch Inkassounternehmen zu legitimieren«.
3. Die Berufung des Bundesgerichtshofs auf die für maßgebend angesehene Zielsetzung des Gesetzgebers des RDG, nämlich eine, so wörtlich, »an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen« verkenne, dass davon im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nur wenig übrig geblieben sei, was seinerzeit verschiedentlich auch Kritik hervorgerufen habe. Speziell im Inkassobereich könne von Deregulierung keine Rede sein; vielmehr sei die Inkassotätigkeit aufgrund der dort aufgetretenen Missstände schärfer reguliert worden, und zwar auch noch nach Inkrafttreten des RDG durch die 2013 erfolgten Änderungen aufgrund des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken.
4. Und weiter: »Aus einem derartig unpräzisen und überholten Ausgangspunkt leitet der Senat mit einem mehr als kühnen Sprung die These ab, der Gesetzgeber des RDG habe bewusst die gesamte außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung aller Geldforderungen durch Nichtanwälte erlauben wollen.« Darin liege, so Henssler, »die entscheidende falsche

Weichenstellung«, denn diese These könne bei jedem, der wie der Autor dieser Anmerkung das Gesetzgebungsverfahren von der ersten Stunde an persönlich mit begleitet habe, »nur ungläubiges Kopfschütteln hervorrufen«.

5. Wenn der Senat darüber hinaus sogar vorbereitende Rechtshandlungen, die den Anspruch überhaupt erst begründeten, als Inkassotätigkeit qualifiziere und damit vom Anwaltsmonopol ausnehme, ohne dies mit mehr als mit der »Gesamtschau« zu rechtfertigen, werde verkannt, dass der Wille des Gesetzgebers gerade nicht dahin gegangen sei, den anwaltlichen Vorbehaltsbereich in dem für den Rechtsberatungsmarkt wirtschaftlich mit Abstand wichtigsten Bereich der Rechtsstreitigkeiten um Geldforderungen auf eine lediglich passive Rolle, nämlich die Abwehr solcher Ansprüche, zu beschränken. In erster Linie habe das bürgerschaftliche Engagement durch eine Erleichterung der unentgeltlichen Rechtsberatung gestärkt, die Einführung eines Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb des Rechtsanwalts für die Geltendmachung sämtlicher Geldforderungen demgegenüber gerade blockiert werden sollen.
6. Der Bundesgerichtshof hätte sich dementsprechend fragen müssen, ob eine Inkassoerlaubnis gezielt zweckentfremdet werden dürfe, um unbegrenzt unter Umgehung des anwaltlichen Berufsrechts die gerichtliche Durchsetzung streitiger Geldforderungen anzubieten, und zwar auch dann, wenn die Einschaltung eines Inkassodienstleisters ein völlig überflüssiger Zwischenschritt sei, und weiterhin, ob eine solche Strategie auch noch verfassungsrechtlichen Schutz genieße. Die Antwort auf beide Fragen hätte jeweils nur „Nein“ sein können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt in Anknüpfung hieran auch zu bedenken:

Es handelt sich bei § 2 Abs. 2 RDG um kein Spezialgesetz, da es „unabhängig“ vom Vorliegen einer Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG gilt, sondern um eine Alternative, deren Nichtvorliegen die Erfüllung der Voraussetzungen im Abs. 1 nicht ausschließt. Der BGH prüft in seiner Entscheidung vom 27.11.2019 allerdings nicht die Voraussetzungen der Umstände, die die Legaldefinition der Inkassodienstleistungen ausmachen, für die Zurverfügungstellung des Mietpreisrechners. Dass der Betrieb und die Zurverfügungstellung eines Mietpreisrechners als solche eine Inkassodienstleistung darstellt, ergibt sich jedoch aus dem Gesetzestext nicht. Auch gibt der BGH keine Begründung hierfür. Vielmehr springt die Entscheidung, wie aufgezeigt, gleich in Abs. 1 und erklärt die Erfüllung dieser Voraussetzungen für „eher fernliegend“. Dies ist in methodischer Hinsicht in der Begründung und im Ergebnis nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht schlüssig. Die vorgenannte Entscheidung einer anderen Kammer des Landgerichts (Zivilkammer 63, die der Entscheidung des BGH vorausging und die Revision dorthin zugelassen hatte), welches die Bereitstellung als im akquisitorischen Vorfeld der Beauftragung entfaltete Tätigkeit sieht, sieht hierin keine Rechtsdienstleistung, da es sich dabei um einen schlichten Datenabgleich mit dem Berliner Mietspiegel handele.

#### IV.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschluss des LG Berlin vom 26.07.2018, mit dem ihre Berufung gegen das vorangegangene Urteil des AG Berlin-Mitte zurückgewiesen worden ist, verletze sie in ihren Grund- und Freiheitsrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Justizgewährungsanspruch), aus Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot), aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit), aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG (Anspruch auf den gesetzlichen Richter) und aus Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör). Der ebenfalls mit der Verfassungsbeschwerde angefochtene Beschluss des LG Berlin vom gleichen Tage, mit dem ihr Ablehnungsgesuch gegen die

gesamte Kammer als unzulässig verworfen worden ist, stellt nach Meinung der Beschwerdeführerin außerdem eine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG (Anspruch auf den gesetzlichen Richter) dar. Und gegenüber dem weiteren, nachfolgend ebenfalls zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gemachten Beschluss des LG Berlin vom 24.01.2019, mit dem die Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des LG Berlin vom 26.07.2018 zurückgewiesen worden ist, rügt sie eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) und des Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot).

Zu erwägen wäre allenfalls lediglich eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG wegen einer objektiv willkürlichen Entscheidung, was nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zu verneinen ist. Daneben käme noch eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in Betracht, weil die Revision nicht zugelassen wurde. Das würde ebenfalls voraussetzen, dass sich die angefochtenen Entscheidungen als objektiv willkürlich erwiesen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.04.2014, 1 BvR 2851/13). Denkbar wäre ggf. eine willkürliche Nichtzulassung der Revision, obwohl die von der 63. Zivilkammer zugelassene Revision zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidungen bereits anhängig war. Dies alleine dürfte aber kaum für ein hinreichend substantiiertes Beschwerdevorbringen genügen. Insoweit dürfte die Verfassungsbeschwerde nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wohl unzulässig sein.

Ob die sonstigen Rügen der Verletzung von Grund- und Freiheitsrechten gerechtfertigt sind, lässt die Bundesrechtsanwaltskammer offen, gibt insoweit allerdings nur Folgendes zu bedenken: Von einem „krassen Fehlurteil“, das gegebenenfalls den Vorwurf der „Willkür“ rechtfertigen könnte, kann wohl schon allein deshalb keine Rede sein, weil das Landgericht sich in seinem die Berufung zurückweisenden Beschluss vom 26.07.2018 »... mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt«, was eine »willkürliche Missdeutung« bei der Auslegung der einschlägigen Normen des Rechtsdienstleistungsgesetz von vornherein ausschließt (BVerfG, Beschluss vom 03.11.1992, BVerfGE 87, 273/278 f.). Und auch eine Verletzung des Justizgewährungsanspruchs (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und/oder des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) wegen der Nichtzulassung der Revision durch das Landgericht dürfte nicht vorliegen: Zwar erscheint die (insoweit ablehnende) Argumentation des Landgerichts mit der Vielzahl von Berufungsverfahren, an denen die Beschwerdeführerin bundesweit beteiligt sei, im Hinblick auf die vorgenannten Grundrechtsgarantien nicht unbedenklich (vgl. dazu zuletzt BVerfG, 4. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 25.09.2018, NJW 2018, 3699 m.w.Nw.). Ausschlaggebend ist jedoch, dass das Landgericht die Entscheidungserheblichkeit der durch den Fall aufgeworfenen, ungeklärten Rechtsfragen zu dem Inkassomodell der Beschwerdeführerin willkürfrei unter Hinweis darauf verneint hat, dass die Zurückweisung der Berufung nicht ausschließlich darauf beruhe, sondern dass der Beschwerdeführerin abtretbare Vergütungsansprüche auch aus anderen Gründen nicht zustünden (vgl. insoweit BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 26.08.2009 – 1 BvR 2111/08, juris Rn. 5 ff., unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 19.12.2002, BGHZ 153, 254/256). Was schließlich die geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) anbelangt, so enthält sich die Bundesrechtsanwaltskammer vollständig einer Stellungnahme, weil ihr der Vortrag, der nach Meinung der Beschwerdeführerin vom Landgericht nicht (hinreichend) berücksichtigt und in Erwägung gezogen worden ist, in Form der entsprechenden Schriftsätze nicht vorliegt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer beschränkt ihre Stellungnahme nachfolgend unter V. grundsätzlich auf die Frage, ob in der Entscheidungsfindung des LG Berlin vom 26.07.2018 im Hinblick auf die vom Bundesgerichtshof nachfolgend – in einem Parallelverfahren – mit Urteil vom 27.11.2019 vertretene, davon abweichende Auffassung eine entscheidungserhebliche Verletzung der Berufsfreiheit der Beschwerdeführerin nach Art.12 Abs. 1 GG gesehen werden muss und/oder ob deswegen die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nach Maßgabe des § 93 a Abs. 2 BVerfGG



geboten wäre. Dabei wird die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde speziell hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses unterstellt, obwohl die Beschwerdeführerin auch die (siegreiche) Revisionsklägerin in dem von Bundesgerichtshof entschiedenen Fall gewesen ist.

## V.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Entscheidung des LG Berlin vom 26.07.2018, wonach das hier interessierende Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz unvereinbar und dementsprechend als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) einzustufen sei, auch und gerade im Hinblick auf die Gesetzgebungsgeschichte des Rechtsdienstleistungsgesetz und der insoweit bezüglich der Inkassounternehmen getroffenen, nachträglich sogar noch aufgrund des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 (BGBl. I, S. 3714) verschärften Regelungen, jedenfalls einfach-rechtlich für zutreffend; sie schließt sich dementsprechend grundsätzlich der vorstehend unter III. zusammengefasst wiedergegebenen Kritik von Henssler (a.a.O.) an der davon erklärtermaßen abweichenden Rechtsauffassung des BGH in seinem Revisionsurteil vom 27.11.2019 an.

Dass die Entscheidung des LG Berlin vom 26.07.2018 deswegen jedoch auch im Rahmen der vorliegenden Verfassungsbeschwerde als Verletzung der der Beschwerdeführerin nach Art. 12 Abs. 1 GG zustehenden Berufsausübungsfreiheit eingestuft werden müsste, hält die Bundesrechtsanwaltskammer demgegenüber nicht für offenkundig und auch nicht für zutreffend. Im Übrigen dürften auch die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht vorliegen. Denn aus dem gleichen Grund wären von vornherein auch die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde nach §§ 93 a Abs. 2 BVerfGG nicht gegeben. Im Übrigen kommt der Angelegenheit auch keine „grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung“ zu, weil es sich um eine Sonderkonstellation handelt, die der Bundesgerichtshof in seinem Revisionsurteil vom 27.11.2019 für „noch“ mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz vereinbar erklärt hat. Angesichts der vorgenannten Grundsatzentscheidung des BGH kann im Übrigen auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung zur Durchsetzung des von der Fall Beschwerdeführerin als verletzt gerügten Grundrechts nach Art. 12 Abs. 1 GG „angezeigt“ wäre; insbesondere würde der Beschwerdeführerin durch die Versagung der Entscheidung zur Sache kein „besonders schwerer Nachteil“ (mehr) entstehen, weder im Hinblick auf das durch den Beschluss des LG Berlin vom 26.07.2018 abgeschlossene Verfahren und noch viel weniger im Hinblick auf ihre entsprechende Inkassotätigkeit pro futuro.

Auch wenn man die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nach § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG nach dem Urteil des BGH verneinen sollte, käme auch nicht die Annahme nach § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG in Betracht, weil sie zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers nicht erforderlich wäre.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer kann die Verfassungsbeschwerde jedenfalls schon deshalb nicht erfolgreich sein, weil das Urteil des Landgerichts Berlin im Ergebnis durch weitere verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Erwägungen getragen wird. Denn das Landgericht hat seinen nach Maßgabe des § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO getroffenen Beschluss, die Berufung gegen das vorangegangene AG-Urteil als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, erklärtermaßen auf »mehrere – und unabhängig voneinander tragenden – Gründe[n]« gestützt (Rn. 2), wobei die Ausführungen unter I. 1. (Rn. 3 – 16) der Urteilsgründe die Nichtigkeit der Abtretung wegen Verstoßes gegen das RDG und die Ausführungen unter I. 2. (Rn. 17 – 23) der Urteilsgründe die Zurückweisung der Berufung aus anderen, selbstständig tragenden Gründen betreffen. Selbst wenn also die

Annahmen des Landgerichts zur Unvertretbarkeit des Geschäftsmodells der Beschwerdeführerin mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz und zu dem daraus resultierenden gesetzlichen Verbot dieser Tätigkeit im Sinne des § 134 BGB im Ergebnis eine Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG darstellen sollten, wäre damit noch nicht der „verfassungsrechtliche Stab“ über den Beschluss des LG Berlin vom 26.07.2018 gebrochen und könnte die Beschwerdeführerin deshalb mit ihrer Verfassungsbeschwerde dagegen keinen Erfolg haben. Denn die Begründung der angefochtenen Gerichtsentscheidung steht gewissermaßen „auf zwei Beinen“; und hinsichtlich des „zweiten Beins“, also der Argumentation des Landgerichts damit, dass (auch) die tatbestandlichen Voraussetzungen des behaupteten vertraglichen Vergütungsanspruchs nicht vorlägen und die kostenpflichtige Beauftragung der Klägerin durch den Mieter der streitgegenständlichen Wohnung aufgrund der besonderen Umstände des von der Kammer zu beurteilenden Einzelfalls nicht erforderlich gewesen sei, ist eine Intervention des Bundesverfassungsgerichts nach Meinung der Bundesrechtsanwaltskammer mangels Geltendmachung „spezifischen Verfassungsrechts“ (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 10.06.1996, BVerfGE 18, 85/92 f.) und auch, wie bereits ausgeführt, wegen des Vorwurfs der „Willkür“ nicht angezeigt. Selbst wenn hinsichtlich der Argumentation des Landgerichts mit dem Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz eine Verletzung der Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführer nicht auszuschließen wäre oder sogar angenommen werden müsste, beruhte der Beschluss des LG Berlin vom 26.07.2018 doch im Ergebnis nicht auf einer entsprechenden Grundrechtsverletzung, sondern auf den vom Gericht alternativ genannten Gründen, welche jedenfalls in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Anwendung des einfachen Rechts vornehmen.

## VI.

Hilfsweise weist die Bundesrechtsanwaltskammer auf folgendes hin:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde, soweit sie als zulässig angesehen werden sollte, jedenfalls für unbegründet. Zwar wird durch die vom Landgericht vorliegend auf der Grundlage des Rechtsdienstleistungsgesetzes getroffene Entscheidung, der Beschwerdeführerin ihr Geschäftsmodell zu verbieten, fraglos der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) berührt.

Der Eingriff in die Berufsausübung ist hier allerdings i.E. durch vernünftige Erwägungen des allgemeinen Wohls zum Schutz eines Gemeinschaftsgutes gerechtfertigt.

Der Schutzzweck besteht darin, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG). Ob die konkrete Rechtsberatung durch die Beschwerdeführerin qualitativ beanstandungsfrei war, bedarf in diesem Fall keiner Vertiefung, weil jedenfalls nach dem konkret verwendeten Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin die Rechtssuchenden jedenfalls in anderer Hinsicht erheblich benachteiligt werden. Denn die Beschwerdeführerin weist in ihren AGB - was der BGH in seiner Entscheidung vom 27.11.2019 nur hinsichtlich der AGB in 7.1. thematisiert und im Übrigen nicht und auch nicht im Tatbestand anspricht - wie sich jedoch aus der Beschwerdeschrift ergibt- aus:

*„7.1 Der Abschluss eines Vergleichs über Ihre künftige Miete setzt grundsätzlich Ihre Zustimmung voraus. Hiervon unberührt besteht für Sie die Möglichkeit, uns und, sofern der Vertragsanwalt im Rahmen des Vollmachtsmodells durch Sie oder in Ihrem Namen beauftragt wurde, diesem einen Kompetenzrahmen zum Abschluss von Vergleichen vorsorglich einzuräumen. In diesem Fall bedürfen Vergleiche innerhalb dieses Kompetenzrahmens keiner*

*weiteren Zustimmung. Wir sind außerdem berechtigt, den Vergleich ohne Rücksprache mit Ihnen abzulehnen, falls der Vermieter Ihnen weniger als 70% der begehrten Herabsetzung der Miete anbietet.*

*7.2 Ist im Vollmachtsprozess ein Vertragsanwalt beauftragt worden, sind Sie zum Abschluss eines unwiderruflichen Vergleiches, zum Widerruf eines mit unserer Zustimmung geschlossenen Vergleichs, zum Verzicht auf die Ansprüche oder eines Teils der Ansprüche, zu einer Klagerücknahme oder zu einer sonstigen Verfügung über die Ansprüche oder Teile davon nur mit unserer Zustimmung berechtigt.*

*7.3 Im Fall eines (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Vergleiches werden die anwaltlichen und ggf. gerichtlichen Kosten vom vereinbarten Vergleichsbetrag abgezogen, falls diese nicht vom Vermieter übernommen wurden.“ (siehe Beschwerdeschrift, S. 13/14).*

Hinsichtlich Ziffer 7.1 hat der BGH in seiner genannten Entscheidung offenbar keine Probleme gesehen, obwohl hier - insoweit abweichend von rechtsanwaltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen - eine Erfolgskomponente vereinbart wird. Dem Bürger (Kunden) wird für diesen Fall jedoch die Dispositionsbefugnis über das Ergebnis entzogen. Zugleich wird die gerichtliche Geltendmachung ausdrücklich mit einbezogen (Ziffer 7.3) und diese Kosten von dem Betrag, der dem Kunden verbleiben soll, abgezogen. Im Falle eines Vollmachtsprozesses verliert der Kunde seine Dispositionsbefugnis, selbst wenn keine Abtretung erfolgt und kann prozessuale Erklärungen nur im Innenverhältnis wirksam abgeben mit Zustimmung der Beschwerdeführerin. Damit besteht das erhebliche Risiko, dass der Kunde auf „Gedeih und Verderb“ dem Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin ausgeliefert ist.

Maßgeblich ist hier aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer die eigentliche Zielrichtung der gerichtlichen Geltendmachung, was allerdings nicht einmal im Anwendungsbereich des RDG liegt (vergleiche § 1 RDG).

Seine „Legitimation“ erhält dieses Modell durch die eigene Beschreibung der Beschwerdeführerin. Auf Seite 95/96 der Beschwerdeschrift führt diese wörtlich aus:

*„Das opportunistische Verhalten als „Trittbrettfahrer“, das die Zivilkammer allen Ernstes vom Mieter verlangt – Nutzung des von der Beschwerdeführerin mit hohem Aufwand entwickelten, auf Vertragsabschluss gerichteten, unentgeltlichen „Mietpreisrechners“, um dann dessen Ergebnis zur Kostenersparnis für eine selbst formulierte Rüge zu verwerten - kann gemessen an der allgemeinen Verkehrsanschauung auch nicht als „vernünftig“ bezeichnet werden. Wenn jeder so handeln würde, wie es die Zivilkammer offenbar vom Mieter des Ausgangsverfahrens erwartet, gäbe es den Mietpreisrechner nicht, da die Beschwerdeführerin keine Umsätze zu erwarten hatte.“ (siehe Beschwerdeschrift S. 80-98, hier S. 95/96). (Unterstreichungen im Originaltext)*

Sie ist von vornherein gerichtet auf eine gerichtliche Geltendmachung, wenn eine gütliche Einigung ausscheidet, und reicht damit sogar über den Anwendungsbereich des RDG hinaus. Dieses ist, wie § 1 Abs. 1 RDG ausweist, auf eine außergerichtliche Geltendmachung beschränkt. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des RDG auf außergerichtliche Verfahren ist verfassungsgemäß. Dies bedarf insoweit keiner weiteren Vertiefung. Nach dem dort mitgeteilten Sachverhalt, der insoweit über den vom BGH entschiedenen hinausgeht, ist eine außergerichtliche Geltendmachung gar nicht das vorrangige Ziel. Insoweit besteht kein weiterer, darüber hinausgehender verfassungsrechtlicher Schutz aus Art. 12 Abs. 1 GG. Denn das Schuldverhältnis erfasst die Gesamtheit der

Rechtsbeziehungen zu dem Kunden. Daher ist auch die Annahme einer Gesamtnichtigkeit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

- - -